Einladung zur ordentlichen Hauptversammlung
der
The Grounds Real Estate Development AG

mit Sitz in Berlin

ISIN: DE000A40KXL9

WKN: A40KXL

Wir laden hiermit unsere Aktionäre zu der am

24. November 2026, um 11:00 Uhr,
in den Räumlichkeiten der IDEAL Versicherung,
Kochstraße 26 (Eingang IDEAL), 10969 Berlin,

stattfindenden ordentlichen Hauptversammlung ein.

I. Tagesordnung

1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses der The Grounds Real Estate Development AG und des gebilligten Konzernabschlusses zum 31. Dezember 2025, des zusammengefassten Lageberichts über die Lage der Gesellschaft und des Konzerns sowie des Berichts des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2025

Gemäß den gesetzlichen Bestimmungen ist zu diesem Tagesordnungspunkt keine Beschlussfassung erforderlich, da der Aufsichtsrat den Jahresabschluss und den Konzernabschluss bereits gebilligt hat und ersterer damit festgestellt ist.

2. Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2025

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Vorstands für das Geschäftsjahr 2025 Entlastung zu erteilen.

3. Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2025

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2025 Entlastung zu erteilen.

4. Wahl des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2026

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die RSM Ebner Stolz Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Steuerberatungsgesellschaft GmbH & Co. KG, Hamburg, zum Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2026 zu wählen.

5. Beschlussfassung über die Zustimmung zu einem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag mit der TG Homes GmbH

Die The Grounds Real Estate Development AG (nachfolgend auch „**Organträgerin**“) beabsichtigt, als herrschendes Unternehmen mit der TG Homes GmbH mit Sitz in Berlin, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg unter HRB 188650 B (nachfolgend im Rahmen des Textes zu diesem Tagesordnungspunkt auch „**Organgesellschaft**“) als beherrschtem Unternehmen einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zu schließen, dessen Wirksamkeit von der Zustimmung der Hauptversammlung der The Grounds Real Estate Development AG, der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der Organgesellschaft und seiner darauf folgenden Eintragung in das Handelsregister der Organgesellschaft abhängt.

Alleinige, unmittelbare Gesellschafterin der TG Homes GmbH mit einem Stammkapital von EUR 25.000,00 ist die The Grounds Real Estate Development AG. Gesellschaftsvertraglicher Unternehmensgegenstand der Organgesellschaft ist der Erwerb und die Verwaltung von Immobilien und Gesellschaftsanteilen, nicht auf Rechnung Dritter. Sie ist tätig mit Fokus auf die Geschäftsfelder der The Grounds Real Estate Development AG sowie daran angrenzende beziehungsweise zu diesen komplementäre Geschäftsfelder.

Der vom Vorstand am 12. Oktober 2026 (mit Zustimmung des Aufsichtsrats vom 12. Oktober 2026) aufgestellte finale Entwurf des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags hat folgenden wesentlichen Inhalt:

- Die Organgesellschaft unterstellt die Leitung ihres Unternehmens der The Grounds Real Estate Development AG, die gegenüber der Geschäftsführung der Organgesellschaft zur Erteilung von Weisungen berechtigt ist.

- Die Organgesellschaft verpflichtet sich, während der Vertragsdauer, erstmals für ihr ab dem 1. Januar des Jahres der Eintragung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags im Handelsregister der Organgesellschaft beginnendes Geschäftsjahr, ihren gesamten nach den maßgeblichen handelsrechtlichen Vorschriften ermittelten Gewinn an die The Grounds Real Estate Development AG abzuführen. Für die

Ermittlung des abzuführenden Gewinns gilt § 301 AktG in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

- Die Organgesellschaft ist berechtigt, mit Zustimmung der The Grounds Real Estate Development AG Beträge aus dem während der Vertragslaufzeit erwirtschafteten Jahresüberschuss in andere Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) einzustellen, soweit dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Auf Verlangen der Organträgerin sind entsprechend gebildete Gewinnrücklagen ganz oder teilweise aufzulösen und als Gewinn abzuführen oder zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrags zu verwenden. Gewinnvorträge oder Gewinnrücklagen, die vor Vertragsbeginn bestehen, dürfen weder zur Gewinnabführung noch zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrags verwendet werden. Die Abführung von Erträgen aus der Auflösung von Kapitalrücklagen ist ausgeschlossen. Unberührt bleiben Ausschüttungen von Erträgen aus der Auflösung von vor Vertragsbeginn gebildeten Gewinnrücklagen. Auch Erträge aus der Auflösung von Kapitalrücklagen können ausgeschüttet werden.

- Die Organträgerin verpflichtet sich, jeden während der Vertragsdauer entstehenden Jahresfehlbetrag der Organgesellschaft entsprechend § 302 AktG in seiner jeweils geltenden Fassung auszugleichen. Der Anspruch auf Verlustübernahme wird mit Ablauf des Bilanzstichtags der Organgesellschaft fällig.

- Der Vertrag wird mit seiner Eintragung in das Handelsregister der Organgesellschaft wirksam und gilt bezüglich der Regelungen zur Beherrschung ab diesem Zeitpunkt. Hinsichtlich der Ergebnisabführung gilt der Vertrag rückwirkend ab Beginn des am 1. Januar des Jahres der Eintragung beginnenden Geschäftsjahres der Organgesellschaft. Die körperschaft- und gewerbesteuerliche Organschaft kann auf diese Weise bereits für das gesamte zum Zeitpunkt der Handelsregistereintragung laufende Geschäftsjahr der Organgesellschaft erreicht werden.

- Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann erstmals zum Ablauf des 31. Dezember 2031 unter Einhaltung der Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Geschäftsjahresende der Organgesellschaft gekündigt werden. Dies entspricht nach derzeitiger Rechtslage der steuerlichen Mindestlaufzeit der durch den Vertrag begründeten körperschaftsteuerlichen Organschaft (§ 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 17 KStG). Kündigungen bedürfen einer qualifizierten elektronischen Signatur oder der Schriftform.

- Darüber hinaus besteht die Möglichkeit zur Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund. Ein zur Kündigung berechtigender wichtiger Grund kann insbesondere - jedoch nicht abschließend - in der Veräußerung oder Einbringung der Organgesell-

schaft durch die Organträgerin, der Verschmelzung, Spaltung oder Liquidation der Organträgerin oder der Organgesellschaft liegen.

In dem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag war keine Ausgleichszahlung und keine Abfindung für außenstehende Gesellschafter der Organgesellschaft zu bestimmen, da außenstehende Gesellschafter der Organgesellschaft nicht vorhanden sind. Auch eine Bewertung der beteiligten Unternehmen zur Ermittlung eines angemessenen Ausgleiches und einer angemessenen Abfindung war daher nicht vorzunehmen. Da die The Grounds Real Estate Development AG unmittelbar alle Geschäftsanteile der Organgesellschaft hält, bedarf es gemäß § 293b Abs. 1 AktG auch keiner Prüfung des Vertrages durch sachverständige Prüfer (Vertragsprüfer).

Der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag ist zusammen mit dem gemeinsamen Bericht des Vorstands der The Grounds Real Estate Development AG und der Geschäftsführung der Organgesellschaft sowie den weiteren gemäß § 293f Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 3 AktG zu veröffentlichenden Unterlagen von der Einberufung der Hauptversammlung an auf der Internetseite der Gesellschaft unter

https://www.thegroundsag.com/de/investor-relations/hauptversammlung/

zugänglich gemacht.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

Dem Abschluss eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags zwischen der The Grounds Real Estate Development AG und der TG Homes GmbH mit Sitz in Berlin, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg unter HRB 188650 B, mit dem im finalen Entwurf vom 12. Oktober 2026 wiedergegebenen Wortlaut wird zugestimmt.

II. Voraussetzungen für die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts

1. Eintragung im Aktienregister und Anmeldung

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind gemäß § 19 der Satzung nur Aktionäre berechtigt, die im Aktienregister der Gesellschaft eingetragen sind und sich bei der Gesellschaft spätestens am **17. November 2026, 24:00 Uhr** (maßgeblich ist der Eingang der Anmeldung), unter folgender Adresse in Textform (§ 126b BGB) in deutscher oder englischer Sprache angemeldet haben:

postalisch an	The Grounds Real Estate Development AG c/o UBJ. GmbH Kapstadtring 10 22297 Hamburg
oder per E-Mail an	hv@ubj.de

Alle bis zum Beginn des 21. Tages vor der Hauptversammlung (also bis zum 3. November 2026, 00:00 Uhr) im Aktienregister eingetragenen Aktionäre erhalten von der Gesellschaft auf dem Postweg eine persönliche Einladung nebst einem Anmeldeformular. Sie erleichtern uns die Bearbeitung Ihrer Anmeldung, wenn Sie dafür nach Möglichkeit dieses Anmeldeformular verwenden. Für Aktionäre, die später als am 3. November 2026, 00:00 Uhr, im Aktienregister eingetragen werden, ist der rechtzeitige Versand einer persönlichen Einladung nicht mehr gewährleistet. Sie haben die Möglichkeit, ihre Anmeldung selbst zu formulieren und an die vorgenannte Adresse zu richten. Die Anmeldung muss die Identität des Aktionärs zweifelsfrei erkennen lassen. Sie sollte daher dessen vollständigen Namen, seine Anschrift und die Aktionärsnummer enthalten.

2. Eintrittskarten

Nach rechtzeitiger Anmeldung werden den Aktionären Eintrittskarten für die Hauptversammlung übersandt.

3. Für das Teilnahme- und Stimmrecht maßgeblicher Stand des Aktienregisters

Gegenüber der Gesellschaft gilt gemäß § 67 Abs. 2 Satz 1 AktG nur derjenige als Aktionär, der im Aktienregister eingetragen ist. Sämtliche Aktionäre und Erwerber von Aktien werden deshalb gebeten, über ihre jeweilige Depotbank zeitnah ihre Eintragung im Aktienregister zu veranlassen und anhand der erhaltenen Einladung zur Hauptversammlung die Vollständigkeit der Eintragung zu überprüfen.

Für das Aktionärsrecht zur Teilnahme an der Hauptversammlung und die Anzahl der einem Aktionär in der Hauptversammlung zustehenden Stimmrechte ist der Stand des Aktienregisters am Tag der Hauptversammlung maßgeblich. Bitte beachten Sie, dass aus abwicklungstechnischen Gründen im Zeitraum vom 17. November 2026, 24:00 Uhr (Technical Record Date) bis zum Schluss der Hauptversammlung keine Umschreibungen im Aktienregister vorgenommen werden (sogenannter Umschreibungsstopp). Der Stand des Aktienregisters am Tag der Hauptversammlung entspricht deshalb dem Stand nach der letzten Umschreibung am 17. November 2026, 24:00 Uhr.

Aktionäre können auch während des Umschreibungsstopps über ihre Aktien verfügen. Teilnahme- und Stimmrechte für in diesem Zeitraum erworbene (oder sonstige nicht rechtzeitig umgeschriebene) Aktien kann der Erwerber in der Hauptversammlung aber nur ausüben, wenn er sich insoweit von dem noch im Aktienregister eingetragenen Veräußerer bevollmächtigen oder zur Rechtsausübung ermächtigen lässt.

4. Stimmrechtsausübung durch Bevollmächtigte

Aktionäre, die im Aktienregister eingetragen sind, können ihr Stimmrecht und/oder ihre sonstigen Rechte im Zusammenhang mit der Hauptversammlung durch einen (Unter-) Bevollmächtigten, wie z.B. einen Intermediär, einen Stimmrechtsberater oder eine Vereinigung von Aktionären oder sonstige Vertreter, wie z.B. durch von der Gesellschaft benannte sogenannte Stimmrechtsvertreter ausüben lassen. Die Vollmacht kann gegenüber der Gesellschaft oder gegenüber dem Bevollmächtigten erteilt werden, der sie im letzteren Fall der Gesellschaft nachzuweisen hat. Auch im Fall einer Stimmrechtsvertretung ist eine fristgerechte Anmeldung nach den vorstehenden Bestimmungen erforderlich sowie die Eintragung des Aktionärs im Aktienregister am Tag der Hauptversammlung.

Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Textform (§ 126b BGB). Aktionäre können für die Vollmachtserteilung die Formulare verwenden, die die Gesellschaft hierfür bereitstellt.

Intermediäre, Aktionärsvereinigungen, Stimmrechtsberater und diesen durch das Aktiengesetz gleichgestellte Personen können im Rahmen der für sie bestehenden aktiengesetzlichen Sonderregelung (§ 135 AktG) abweichende Anforderungen an die ihnen zu erteilenden Vollmachten vorsehen. Diese Anforderungen können bei dem jeweils zu Bevollmächtigenden erfragt werden.

Wir bieten unseren Aktionären an, sich bei den Abstimmungen in der Hauptversammlung durch von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter vertreten zu lassen. Hierfür legt die Gesellschaft folgende zusätzliche Regelungen fest: Die Stimmrechtsvertreter dürfen das Stimmrecht nur nach Maßgabe ausdrücklich in Textform (§ 126b BGB) erteilter Weisungen zu den einzelnen Gegenständen der Tagesordnung ausüben. Die Bevollmächtigung und Weisungserteilung können ausschließlich durch Verwendung eines der von der Gesellschaft speziell für diesen Zweck bereitgestellten Formulare erfolgen. Vollmachten und Weisungen für die Stimmrechtsvertreter müssen aus organisatorischen Gründen bis spätestens zum **23. November 2026 um 16:00 Uhr** unter nachfolgender Adresse eingehen oder auf der Hauptversammlung vor Ort erteilt werden:

postalisch an	The Grounds Real Estate Development AG c/o UBJ. GmbH Kapstadtring 10 22297 Hamburg
oder per E-Mail an	hv@ubj.de

Gleiches gilt für den Widerruf der Vollmacht. Soweit die Vollmachts- und Weisungserteilung an die Stimmrechtsvertreter nicht vor oder zusammen mit der Anmeldung zur Hauptversammlung, sondern gesondert danach erfolgt, ist die zugehörige Eintrittskarte zur Hauptversammlung beizufügen.

Von der Gesellschaft bereitgestellte Vollmachtsformulare – auch für die Stimmrechtsvertreter - erhalten Sie zusammen mit der persönlichen Einladung zur Hauptversammlung, zusammen mit der Eintrittskarte, zum Download von der Internetseite der Gesellschaft unter

https://www.thegroundsag.com/de/investor-relations/hauptversammlung/

sowie während der Hauptversammlung vor Ort.

Bevollmächtigt ein Aktionär mehr als eine Person, so kann die Gesellschaft eine oder mehrere von diesen zurückweisen. Ist ein Kreditinstitut im Aktienregister eingetragen, so kann dieses das Stimmrecht für Aktien, die ihm nicht gehören, nur aufgrund einer Ermächtigung des Aktionärs ausüben.

Bitte weisen Sie Ihre Bevollmächtigten auf die unten in Abschnitt 8 aufgeführten Informationen zum Datenschutz hin.

5. Anträge von Aktionären auf Ergänzung der Tagesordnung gem. § 122 Abs. 2 AktG

Aktionäre, deren Anteile zusammen den zwanzigsten Teil des Grundkapitals der Gesellschaft oder den anteiligen Betrag von EUR 500.000,00 erreichen, können verlangen, dass Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt und bekanntgemacht werden. Jedem neuen Gegenstand muss eine Begründung oder eine Beschlussvorlage beiliegen. Die Antragsteller haben nachzuweisen, dass sie für die Dauer der gesetzlich angeordneten Mindestbesitzzeit von 90 Tagen vor dem Tag des Zugangs des Verlangens Inhaber einer ausreichenden Anzahl von Aktien sind (§§ 122 Abs. 2 Satz 1, Abs. 1 Satz 3 AktG). Das Verlangen ist schriftlich oder in elektronischer Form (§ 126a BGB) an den Vorstand der The Grounds Real Estate Development AG zu richten und muss der Gesellschaft mindestens 24 Tage vor der Hauptversammlung, also spätestens am **30. Oktober 2026, 24:00 Uhr**, unter folgender Adresse zugehen:

The Grounds Real Estate Development AG
Vorstand
Zimmerstraße 16
10969 Berlin
E-Mail (mit qualifizierter elektronischer Signatur gemäß § 126a BGB): hv@tgd.ag

Bekanntzumachende Ergänzungen der Tagesordnung werden unverzüglich nach Zugang des Verlangens im Bundesanzeiger bekannt gemacht.

6. Gegenanträge und Wahlvorschläge von Aktionären gemäß §§ 126 Abs. 1, 127 AktG

Jeder teilnehmende Aktionär hat das Recht, während der Hauptversammlung ohne besondere Ankündigung Anträge zu einzelnen Tagesordnungspunkten zu stellen und dabei insbesondere Gegenvorschläge zu den Beschlussvorschlägen von Vorstand und/oder Aufsichtsrat zu machen („Gegenanträge“). Dies gilt auch für Vorschläge zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern oder von Abschlussprüfern.

Etwaige Gegenanträge sowie Wahlvorschläge von Aktionären zu einzelnen Tagesordnungspunkten (nebst etwaiger Begründung) können der Gesellschaft auch vorab übersandt werden. Sie sind ausschließlich an folgende Adresse der Gesellschaft zu richten:

The Grounds Real Estate Development AG
Vorstand
Zimmerstraße 16
10969 Berlin
E-Mail: hv@tgd.ag

Gemäß § 126 Abs. 1 AktG sind Gegenanträge sowie Wahlvorschläge von Aktionären zu einzelnen Tagesordnungspunkten einschließlich des Namens des Aktionärs, der etwaigen Begründung und einer etwaigen Stellungnahme der Verwaltung den in § 125 Abs. 1 bis 3 AktG genannten Berechtigten (dies sind u. a. Aktionäre, die es verlangen) unter den dortigen Voraussetzungen zugänglich zu machen, wenn sie der Gesellschaft mindestens 14 Tage vor der Hauptversammlung mit Begründung unter der vorstehenden Adresse zugehen. Anderweitig adressierte Anträge und Wahlvorschläge bleiben unberücksichtigt. Der Tag des Zugangs und der Tag der Hauptversammlung sind für die Fristeinhaltung nicht mitzurechnen. Letztmöglicher Zugangstermin ist somit der **9. November 2026, 24:00 Uhr**. Ein Gegenantrag braucht nicht zugänglich gemacht zu werden, wenn einer der Ausschlusstatbestände gemäß § 126 Abs. 2 AktG vorliegt. Eine etwaige Begründung braucht auch dann nicht zugänglich gemacht zu werden, wenn sie insgesamt mehr als 5.000 Zeichen umfasst.

Zugänglich zu machende Anträge bzw. Wahlvorschläge von Aktionären (einschließlich des Namens des Aktionärs und - sofern vorhanden - der Begründung) werden nach ihrem Eingang im Internet unter

https://www.thegroundsag.com/de/investor-relations/hauptversammlung/

zugänglich gemacht. Etwaige Stellungnahmen der Verwaltung werden ebenfalls unter der genannten Internet-Adresse zugänglich gemacht.

Wir weisen darauf hin, dass auch Gegenanträge und Wahlvorschläge, die der Gesellschaft vorab fristgerecht übermittelt worden sind, in der Hauptversammlung nur Beachtung finden, wenn sie dort mündlich gestellt werden.

7. Hinweis auf die Internetseite der Gesellschaft

Weitere Informationen und die der Hauptversammlung zugänglich zu machenden Unterlagen finden sich auf der Internetseite der Gesellschaft unter

https://www.thegroundsag.com/de/investor-relations/hauptversammlung/.

8. Informationen zum Datenschutz

Die Gesellschaft verarbeitet im Rahmen der Durchführung der Hauptversammlung folgende Kategorien Ihrer personenbezogenen Daten: Kontaktdaten (z.B. Name oder die E-Mail-Adresse), Informationen über Ihre Aktien (z.B. Anzahl der Aktien) und Verwaltungsdaten (z.B. die Eintrittskartennummer). Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Rahmen der Hauptversammlung basiert auf Art. 6 Abs. 1 lit. c Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO). Danach ist eine Verarbeitung personenbezogener Daten rechtmäßig, wenn die Verarbeitung zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich ist. Die Gesellschaft ist rechtlich verpflichtet, die Hauptversammlung der Aktionäre durchzuführen. Um dieser Pflicht nachzukommen, ist die Verarbeitung der oben genannten Kategorien personenbezogener Daten unerlässlich. Ohne Angabe Ihrer personenbezogenen Daten können Sie sich nicht zur Hauptversammlung anmelden.

Für die Datenverarbeitung ist die Gesellschaft verantwortlich. Die Kontaktdaten des Verantwortlichen lauten:

The Grounds Real Estate Development AG
Zimmerstraße 16
10969 Berlin
Telefon: +49 30 2021 6866

E-Mail: info@tgd.ag

Personenbezogene Daten, die Sie betreffen, werden grundsätzlich nicht an Dritte weitergegeben. Ausnahmsweise erhalten auch Dritte Zugang zu diesen Daten, sofern diese von der Gesellschaft zur Erbringung von Dienstleistungen im Rahmen der Durchführung der Hauptversammlung beauftragt wurden. Hierbei handelt es sich um typische Hauptversammlungsdienstleister, wie etwa HV-Agenturen, Rechtsanwälte oder Wirtschaftsprüfer. Die Dienstleister erhalten personenbezogene Daten nur in dem Umfang, der für die Erbringung der Dienstleistung notwendig ist.

Im Rahmen des gesetzlich vorgeschriebenen Einsichtsrechts in das Teilnehmerverzeichnis der Hauptversammlung können andere Teilnehmer und Aktionäre Einblick in die in dem Teilnehmerverzeichnis über Sie erfassten Daten erlangen. Auch im Rahmen von bekanntmachungspflichtigen Tagesordnungsergänzungsverlangen, Gegenanträgen bzw. Wahlvorschlägen werden, wenn diese Anträge von Ihnen gestellt werden, Ihre personenbezogenen Daten veröffentlicht.

Die oben genannten Daten werden je nach Einzelfall bis zu drei Jahre (aber nicht weniger als zwei Jahre) nach Beendigung der Hauptversammlung aufbewahrt und dann gelöscht, es sei denn, die weitere Verarbeitung der Daten ist im Einzelfall noch zur Bearbeitung von Anträgen, Entscheidungen oder rechtlichen Verfahren in Bezug auf die Hauptversammlung erforderlich.

Für Aktionäre und Aktionärsvertreter gelten die in Art. 15 bis 21 DSGVO aufgeführten Rechte (Recht auf Auskunft über die betreffenden personenbezogenen Daten, Rechte auf Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Verarbeitung sowie Recht auf Datenübertragbarkeit und Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung). Im Zusammenhang mit der Löschung von personenbezogenen Daten verweisen wir auf die gesetzlichen Aufbewahrungsfristen und Art. 17 Abs. 3 DSGVO.

Zur Ausübung Ihrer Rechte genügt eine entsprechende E-Mail an info@tgd.ag.

Darüber hinaus haben Sie auch das Recht zur Beschwerde bei einer Datenschutzaufsichtsbehörde.

Berlin, im Oktober 2026

The Grounds Real Estate Development AG
Der Vorstand